

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Beschluss-Nr.	1-9/08
zu DB/Vorlage	BV/017/2008
Datum	23.10.2008 Stadtverordnetenversammlung
beschlossen in öffentlicher Sitzung	

Einreicher/zuständige Dienststelle:
Bürgermeisterbereich

**Betrifft: Regelung hinsichtlich der Zahlung und der Verwendung
der Fraktionsgelder aus Zuwendungen des Haushaltes der
Stadt Eberswalde**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Entsprechend Gemeindehaushaltsverordnung (GemHV) vom 26. Juni 2002, § 13 Abs. 5, beschließt die Stadtverordnetenversammlung, dass den Fraktionen Zuwendungen aus dem Stadthaushalt zur Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben wie folgt gewährt werden:

- (1) Die Zuwendungen werden den Fraktionen für Ausgaben gewährt, die den Festlegungen des Runderlasses III Nr. 74/1994 vom 07.12.1994 des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg, Punkt 2., entsprechen.
- (2) Der Betrag, der den einzelnen Fraktionen jährlich gewährt wird, wird nach dem folgenden Verteilungsmaßstab gebildet:

Fraktionen mit 3 Mitgliedern erhalten 1.160,- € pro Mitglied und Jahr

Fraktionen mit 4 bis 5 Mitgliedern erhalten 1080,- € pro Mitglied und Jahr

Fraktionen mit 6 bis 10 Mitgliedern erhalten 1000,- € pro Mitglied und Jahr

Sofern eine Fraktion mit mehr als 10 Mitgliedern gebildet wird, ist über deren Zuwendung separat zu beschließen.

(3) Verfahrensweise

- a) Die nach Absatz 2 ermittelten Jahresbeträge werden in zwölf Teilbeträge aufgeteilt; bis zum 10. des Monats wird ein Teilbetrag auf das Konto der jeweiligen Fraktion überwiesen. Die Fraktionen können die Sofortauszahlung von bis zu 6 Teilbeträgen beantragen. Der Antrag ist mit der Begründung der Notwendigkeit im Sitzungsdienst einzureichen. Über die Bewilligung entscheidet der Bürgermeister.
- b) Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen ist durch die Fraktionen jährlich nachzuweisen. Der entsprechende Verwendungsnachweis ist dem Bürgermeister bis zum 31.03. des Folgejahres mit einer Versicherung des/der Fraktionsvorsitzenden, dass die Zuwendungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind, zuzuleiten. Werden im Rahmen der Prüfung Feststellungen getroffen, dass Zuwendungen nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, sind die unrichtig eingesetzten Mittel an die Stadtkasse zurückzuführen.
- c) Bei einer Änderung der Fraktionsstärke im Laufe eines Jahres wird eine Neuberechnung der Zuwendung gemäß Absatz 2 vorgenommen. Die hieraus erwachsende Änderung der Zuwendungshöhe wird mit Beginn des Monats, der auf den Zeitpunkt der Änderung der Fraktionsstärke folgt, wirksam. Bei Auflösungen bzw. Neubildungen von Fraktionen im Laufe eines Jahres ist in entsprechender Weise zu verfahren.
- d) Zum Abschluss einer Wahlperiode ist der Verwendungsnachweis im Sinne des Absatzes b) für das laufende Jahr innerhalb eines Monats nach dem Tag der Wahl der Stadtverordnetenversammlung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die in der Wahlperiode nicht verausgabten Zuwendungen sind an die Stadtkasse zurückzuführen.
- e) Bei der Auflösung einer Fraktion sind die mit den Zuwendungen finanzierten und noch nicht abgeschriebenen Anschaffungsgegenstände an die Stadtverwaltung zurückzuführen. Alternativ ist der Restbuchwert an die Stadtkasse zu überweisen. Für die Abschreibung gelten die für die Stadt Eberswalde maßgeblichen Abschreibungssätze entsprechend.

(4) Verwendung der Fraktionsgelder

Die für die Fraktionsarbeit ausgereichten Mittel können für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Anmietung von Räumen (einschließlich Nebenkosten), jedoch nur, wenn den Fraktionen von der Stadtverwaltung keine Räume für die Fraktionsgeschäftsstelle und für dauernde oder bedarfsweise Durchführung von Fraktionssitzungen zur Verfügung gestellt werden.
- b) Kosten für die laufende Fraktionsgeschäftsführung. Hierzu zählen einmalige Kosten (Büromöbel, Maschinen) und wiederkehrende Ausgaben (Wartung der Büromaschinen, Büromaterial, Bürobedarf wie Porto, Telefon, Papier, Personalkosten für die Geschäftsführung, Reisekosten zu Treffen überörtlicher Zusammenschlüsse von Kommunalpolitikern im Land Brandenburg, etc.).
- c) Beschaffung einer Grundausstattung an Literatur und Zeitschriften, wenn die Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht möglich oder nicht ausreichend ist.
- d) Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten. Auf diese Zweckbindung ist besonders zu achten, um es nicht zu einer unzulässigen Parteienfinanzierung kommen zu lassen.
- e) Reise der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktion, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die in der Stadtverordnetenversammlung anstehen (Informationsreisen).

Es handelt sich nicht um Dienstreisen i. S. d. § 14 der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung, die von der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung abhängig sind. Folglich kann die Reisekostenvergütung aus den Fraktionszuwendungen gezahlt werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit ist die Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes zu bemessen.

- f) Bewirtung von Gästen und Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen zu Fraktionssitzungen. Nach § 18 Abs. 3 GO kann die Stadtverordnetenversammlung Sachverständige hören. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Fraktionen nicht auch Sachverständige und Referenten hinzuziehen dürfen.

Voraussetzung ist allerdings, dass es sich um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft handelt, die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gegeben ist, ein konkreter Anlass für die Hinzuziehung besteht (kein abstraktes Gutachten) und eine zusätzliche Auskunft der Verwaltung nicht ausreichend ist.

- g) Fortbildung der Fraktionsmitglieder und sachkundigen Einwohner durch Teilnahme an Kongressen und Seminaren, die sich inhaltlich auf die Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung und der Fraktionen beziehen.
 - h) Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Publikationen, Pressekonferenzen (einschließlich Bewirtung) oder Presseerklärungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten. Hierbei hat die Fraktion besonders auf die Abgrenzung einer zulässigen Öffentlichkeitsarbeit von einer unzulässigen Wahlwerbung für die sie tragende Partei zu achten (vgl. Runderlass III Nr. 39/ 1994).
- (5) Unzulässige Verwendung der Fraktionsgelder
Unzulässig ist die Verwendung der Fraktionsgelder aus kommunalen Zuwendungen für:
- a) Aufwundersersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort der Stadtverordnetenversammlung. Für diese Zwecke erhalten die Fraktionsmitglieder bereits Sitzungsgeld und Fahrkostenersatz.
 - b) Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden, aus denen Geschenke, Arbeitsessen, Fahrkosten, Fernspreckgebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden sollen, da hierfür den Fraktionsvorsitzenden bereits erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt wird oder es sich um Geschäftsbedürfnisse nach 4 (b) handelt.
 - c) Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende
 - d) Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltungen).
 - e) Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen und geselligen Veranstaltungen, da ein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben fehlt.
 - f) Spenden

(6) Weitere Bestimmungen:

Im Übrigen gelten die Festlegungen des Runderlasses III
Nr.74/1994 des Ministeriums des Innern.


Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Für die
Wahlperiode 2008 - 2014 werden die Zuwendungen ab dem Monat
Oktober 2008 gewährt.

Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses tritt der Beschluss
8-113/04 außer Kraft.

Eberswalde, den 04.11.2008


Boginski
Bürgermeister




Dr. Pischel
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung